

**29 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Gerlings Sande“ Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Gerlings Sande“. Das ca. 11,5 ha große Gebiet stellt einen Landschaftsbestandteil der Sandgebiete der Westfälischen Bucht im Norden der Gemeinde Saerbeck dar. Wesentlicher Bestandteil des Gebietes ist ein ehemaliger Baggersee, der von Kiefern und Kiefernmischwäldern auf Dünenstandorten sowie dem Rest eines Sandmagerrasens umgeben ist.

Den hohen ökologischen Wert des Gebiets machen die offenen und sandigen Ufer des Baggersees aus, auf denen sich zahlreiche, zum Teil gefährdete Arten der nährstoffarmen Gewässer angesiedelt haben. Weiterhin zeichnet sich das Naturschutzgebiet durch zahlreiche magerkeitsliebende Arten der Sandtrockenrasen sowie durch Arten der bodenständigen Laubwaldgesellschaften und deren Ersatzgesellschaften, den sogenannten Besenginsterheiden aus. Nennenswert sind weiterhin im Süden des Gebietes noch relativ gut ausgeprägte Binnendünen. Das Gebiet gehört zur regionalen Biotopverbundfläche "Abgrabungsbereiche NSG Gerlings Sande". Die Binnendünen und der Baggersee sind funktional eng mit den Dünenbereichen und Stillgewässern des nahen Umfelds verbunden und aufgrund dessen von regionaler Bedeutung.

Im Gebiet befinden sich die gefährdeten Lebensraumtypen: Schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer, schutzwürdige und gefährdete Wälder auf Dünenstandorten und nährstoffarmen Sandböden sowie schutzwürdige und gefährdete Magerrasenstandorte incl. Brachen mit zahlreichen Rote Liste Tier- und Pflanzenarten.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung der nährstoffarmen Stillgewässer, der Sandmagerrasenreste und Binnendünen als Lebensraum für Amphibien, Libellen und Schmetterlinge sowie die Entwicklung der Waldbestände in bodenständigen Laubholzgesellschaften.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der geplanten Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt**

Rechtsgrundlagen

§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel
§ 3	Allgemeine Verbotsregelungen
§ 4	Jagdliche Regelungen
§ 5	Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 6	Befreiungen
§ 7	Gesetzlich geschützte Biotope
§ 8	Bußgeld und Strafvorschriften
§ 9	Verfahrens- und Formvorschriften
§ 10	Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

**Rechtsgrundlagen**

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

**§ 1**

**Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet „Gerlings Sande“ ist 11,46 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Gemarkung Saerbeck.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte  
- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte  
- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst das folgende Flurstück:

Gemarkung Saerbeck

Flur 16 Flurstück 42 tlw.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
  - Höhere Landschaftsbehörde -
  - Dienstgebäude Overberg-Haus
  - Albrecht-Thaer-Straße 9
  - 48147 Münster

- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck  
Ferrières-Straße 11  
48369 Saerbeck.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers, typischer Verlandungskomplexe, Sukzessionsflächen und Gebüsche sowie naturnaher Waldbestände mit ihren daran angepassten Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der entstandenen Stillgewässer;
- c) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
- d) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzungen geprägten Umgebung;
- e) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- f) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der hohen Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, kleinteilig ausgeprägten Standortmosaiks;
- g) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende, langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst insbesondere die Sicherung und den Erhalt der permanent Wasser führenden, ungenutzten Stillgewässer inklusive der Verlandungsstadien und ihre Entwicklung als Lebensraum für Amphibien, für Schmetterlinge und für Libellen sowie die Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften. Zur Sicherung eines naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.

## § 3

### Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

#### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Anszuleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

#### Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Anszuleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

#### Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung von Forstkulturzäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutz-

zweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben oder Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

12. in Gewässern zu baden oder Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

13. Gewässer fischereilich nutzen;

14. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Unterhaltung der Flächen inklusive des Stillgewässers,

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1

Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Hinweis:

*Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z.B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.*

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;

17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

18. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

19. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;

20. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

21. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

22. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung von Ziff. 20;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie anderen die Bodengestalt verän-

dernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

24. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel oder Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, anzuwenden oder zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

#### § 4

##### Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kurrungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

##### Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

#### § 5

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 14 dieser VO);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen des § 3;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

##### Hinweis:

*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.*

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

#### § 7

##### Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop (hier: Sandmagerrasen) bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

#### § 8

##### Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 9**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

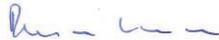
**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 23. Januar 2013

Bezirksregierung Münster  
 - Höhere Landschaftsbehörde -  
 51.1-010-ST/2009.0019-NSG  
 Gerlings Sande



Prof. Dr. Reinhard Klenke